

## ERBRECHTSREVISION – JETZT IN DIE BERATUNG EINFLECHTEN

### Erbrechtsrevision im Überblick

Am 1. Januar 2023 tritt die Erbrechtsrevision in Kraft. Für einige Kunden spielt dies keine grosse Rolle, für andere bedeutet es eine bedeutende Veränderung.

Die wichtigsten Anpassungen sind die folgenden (aus Sicht der Finanzberatung):

#### Anpassung der Pflichtteile:

- Nachkommen neu die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher drei Viertel)
- Eltern haben künftig gar keinen Pflichtteil mehr (im Moment noch die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs)

#### Erbrechtliche Regelung der Säule 3a

Vorsorgeguthaben der Säule 3a werden gleich wie Versicherungsansprüche behandelt. Relevant ist bei Versicherungsverträgen (3a und 3b) der Rückkaufswert und bei Banklösungen 3a der Kontosaldo (oder Wert der Anlagen) per Todestag. Zwar fliessen die Leistungen an die begünstigte(n) Person(en) aber es besteht ein Pflichtteilsschutz. Die Rückkaufswerte (Lebensversicherungen 3a und 3b) bzw. Kontosaldi (Bank 3a) unterliegen der Herabsetzung gemäss den revidierten ZGB Art. 529.1 und 529.2.

#### Wegfall des Pflichtteilsanspruch mit Aufnahme eines Scheidungsverfahrens

Nach heutigem Recht entfällt dieser Anspruch erst mit der Rechtskraft der Scheidung.

### Nötige Anpassungen in letztwilligen Verfügungen?

Je nachdem, wie eine letztwillige Verfügung verfasst worden ist, wird eine Anpassung nötig sein. Dabei spielen die Lebenssituation und auch die letztwillige Verfügung (Testament / Erbvertrag) eine Rolle. Beispiele hierzu:

1) *Generell haben viele Konkubinatspaare ab 2023 deutlich mehr Verfügungsfreiheiten. Mit dem Wegfall der Pflichtteile der Eltern und der Reduzierung bei den Nachkommen, ist automatisch die frei verfügbare Quote*

*deutlich erhöht. Ohne eigene Nachkommen ist gar eine Alleinerbeneinsetzung eines Konkubinatspartners möglich.*

2) *Eine verheiratete Frau hat in ihrem Testament verfügt, dass die Kinder  $\frac{3}{4}$  ihres Erbanteils erhalten sollen. Die frei verfügbare Quote geht an den Ehegatten. Wünscht diese Erblasserin wirklich eine Quote von  $\frac{3}{4}$  zugunsten der Kinder? Oder wollte sie damit einfach die Kinder auf ihren Pflichtteil setzen? Dies stimmt ab 2023 nicht mehr überein und sollte daher überarbeitet werden.*

3) *Ein verheirateter Mann setzt in seinem Testament die Kinder explizit auf den Pflichtteil. Dies ist weiterhin gültig, aber entspricht es auch dem Wunsch des Mannes. Hier wird der Anteil der Kinder automatisch verringert.*

4) *Ein Mann hat in seinem Testament seine eigenen Eltern explizit auf den Pflichtteil gesetzt. Die frei verfügbare Quote (die Hälfte des Nachlassvermögens) vermacht er seiner Konkubinatspartnerin. Verstirbt dieser Kunde vor Ende 2022, so teilen sich die Eltern und die Konkubinatspartnerin das Nachlassvermögen (50/50). Bei einem Todesfall nach dem 1.1.2023 entfällt der Pflichtteil der Eltern. Das Testament mit der Pflichtteilsregelung stimmt nicht mehr mit dem Gesetz überein, da die Eltern gar keinen Pflichtteil mehr haben. War der Wunsch des Verstorbenen eine Alleinerbeneinsetzung der Partnerin? Oder war der Wunsch eine hälftige Teilung nach dem alten Erbrecht? Solche Fälle könnten im Streitfall vor Gericht landen.*

5) *Ein Ehepaar trennt sich in diesem Herbst. Er will keine Scheidung, sie möchte so rasch als möglich geschieden sein. In einem solchen Fall wird eine Trennungsphase von mind. 2 Jahren vorliegen müssen, bevor das Scheidungsverfahren eingeleitet werden kann. Ab dem 1.1.2023 können die getrennten Ehegatten mit einer letztwilligen Verfügung früher als heute andere Erben über den ganzen Nachlass einsetzen, da die Pflichtteile ab Aufnahme des Scheidungsverfahrens wegfallen. Ohne letztwillige Verfügung erbt der Ehegatte weiterhin, da die gesetzliche Erstellung erst mit der Rechtskraft der Scheidung wegfällt.*

Diese kurzen Beispiele zeigen auf, dass bei vielen Kunden und Kundinnen eine Überprüfung der Nachlassregelungen nötig ist. Es ist höchste Zeit, dieses Thema in die Beratungsgespräche einzuflechten.

## Neue Blog-Einträge

- Tiefe technische Zinssätze 2021 für berufliche Vorsorgeeinrichtungen – 2.10.2021
- Die erhöhte Inflation ist nur vorübergehend – wirklich? – 13.10.2021
- Anpassungen im Vorsorgemarkt – Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind die Gewinner – 14.10.2021

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

## Wieso setzen sich Roboadvisors in der Schweiz nicht durch?

Roboadvisors gibt es in der Schweiz seit 10 Jahren (digitale und automatisierte Vermögensverwaltung). Aber die Entwicklung geht viel langsamer voran, als viele Experten meinten. Immer wieder springen neue Anbieter auf den Digitalisierungszug auf (z.B. vor kurzem Raiffeisen mit Rio oder Vontobel mit Volt). Der Erfolg ist aber bisher doch sehr bescheiden: Insgesamt dürften rund CHF 1,5 Mrd. rein digital verwaltet werden. Dies ist ein Klacks im Verhältnis zum gesamten verwalteten Vermögen in der Schweiz und bis heute eine kleine Nische. Warum setzt sich die digitale Vermögensverwaltung nicht stärker durch? Im angelsächsischen Raum sind die Volumen deutlich höher. In einem Zeitungsartikel wurde Benjamin Manz, Geschäftsführer des Online-Vergleichsdienstes Moneyland wie folgt zitiert: «Vermögensverwaltung wird nicht gekauft, sondern verkauft. Viele kommen gar nicht auf die Idee, von sich aus nach diesen Dienstleistungen zu suchen». Die Aussage dürfte auch für andere (nicht aber alle) digitalen Finanzdienstleistungen gelten. Die «Digitalisierer» sollten die Bedürfnisse und Wünsche der Kunden im Fokus haben und Finanzinstitute generell die Bedeutung einer guten und umfassenden Beratung nicht unterschätzen.

## Berater müssen Kenntnisse der Verhaltenspflichten bis Ende 2021 nachweisen

Kundenberaterinnen und -berater von nicht prudenziell beaufsichtigten inländischen Finanzintermediären müssen sich seit 21. Januar 2021 in ein Beraterregister eintragen. Ein solcher Eintrag kann auch für Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzintermediären erforderlich sein, insbesondere, wenn sie in der Schweiz Privatkunden beraten. Dies gilt seit dem 1. August 2021 ausdrücklich auch für Kundenberaterinnen und -berater von Schweizer Vertretungen ausländischer Banken und Finanzinstitute (siehe: <https://www.finma.ch/de/bewilligung/registrierungsstelle/>). Bis Ende August 2021 haben sich rund 4600 Kundenberaterinnen und -berater in eines der drei Beraterregister eingetragen. Die FINMA wird in den nächsten Monaten anhand von Stichproben die Einhaltung der Registrierungspflicht bei Finanzdienstleistungen und ihren Kundenberaterinnen und Kundenberatern überprüfen. Eine Verletzung der Registrierungspflicht ist strafbar.

Kundenberaterinnen und Kundenberater, die bei ihrer Registrierung keinen Nachweis der angemessenen Kenntnisse der Verhaltenspflichten und des erforderlichen Fachwissens vorgelegt haben, können diesen Nachweis bis am 31. Dezember 2021 bei ihrer Registrierungsstelle nachreichen. Wer diese Nachweise nicht fristgerecht erbringt, wird aus dem Beraterregister gestrichen und darf folglich nicht weiter als Kundenberaterin oder Kundenberater (im Anlagebereich) tätig sein.

Quelle: Pressemitteilung der FINMA vom 16. September 2021

## Blockade bei Flexibilisierung Säule 3a

In den Jahren 2019 und 2020 hat das Parlament (National- und Ständerat) einer Motion Ettlín zugestimmt. Da ist vor allem eine Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a vorgesehen, damit Vorsorgelücken besser aufgefüllt werden können. Der Bundesrat und wohl auch die Steuerbehörden waren gegen diese Motion und scheinen dies heute noch zu sein. Das Dossier kommt offenbar nicht vom Fleck – trotz klarem Auftrag durch das Parlament an den Bundesrat, eine entsprechende Anpassung vorzubereiten. Schade, denn der Selbstvorsorge kommt in Zeiten sinkender Umwandlungssätze in der beruflichen Vorsorge eine immer wichtigere Bedeutung zu.